AOOS
Aufsicht
Surveillance
Vigilanza
Supervision

# Gebührenreglement

# für

# die

# Aufsichtsorganisation

**Stand: 1. Januar 2027**

# Inhaltsverzeichnis


**I. Einleitende Bestimmungen ..... 3**
Art. 1 Zweck ..... 3
Art. 2 Geltungsbereich ..... 3
Art. 3 Grundprinzipien der Gebührenerhebung durch die AOOS ..... 3
**II. Gebührenhöhe ..... 4**
Art. 4 Feste Grundgebühr für der AO angeschlossene Finanzinstitute ..... 4
Art. 5 Tarife für die Gebühren nach Aufwand ..... 4
Art. 6 Aufsichtsabgabe und Gebühren der FINMA ..... 5
Art. 7 Vorschusspflicht der Angeschlossenen ..... 5
Art. 8 Höhe des Vorschusses ..... 5
Art. 9 Nachschusspflicht bei nicht genügender Grundgebühr ..... 5
**III. Verwendungsersatz für Auslagen / Mahngebühren ..... 6**
Art. 10 Auslagen und Ersatz ..... 6
Art. 11 Mahngebühren ..... 6
**IV. Gebühren für den Anschluss an die AO ..... 6**
Art. 12 Anschluss an die AO ..... 6
Art. 13 Vorschuss ..... 6
**V. Gebühren für Zulassung von Prüfgesellschaften und leitende Prüfer ..... 7**
Art. 14 Erstmalige Zulassung von Prüfgesellschaften ..... 7
Art. 15 Erstmalige Zulassung von leitenden Prüfern ..... 7
Art. 16 Gebühren für die Überprüfung der Zulassung ..... 7
Art. 17 Gebühren im Rahmen der Qualitätskontrolle ..... 7
**VI. Schlusstitel ..... 7**
Art. 18 Inkrafttreten ..... 7

Nach Art. 43c des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht vom 22. Juni 2007 (FINMAG) und gestützt auf ihre Statuten und ihr Organisationsreglement sowie dem Reglement für die Aufsichtsorganisation legt der Verwaltungsrat der AOOS – Schweizerische Aktiengesellschaft für Aufsicht («AOOS») folgendes Gebührenreglement für die Aufsichtsorganisation[1] fest:

---

# I. Einleitende Bestimmungen

## Art. 1 Zweck

[1] Dieses Reglement legt die Gebühren fest, welche die der Aufsichtsorganisation (AO) von AOOS angeschlossenen Finanzinstitute zu entrichten haben, bzw. die von Anschlusswilligen an die AO zu bezahlen sind.

[2] Dieses Reglement legt zudem die Gebühren fest, welche Prüfgesellschaften und leitende Prüfer für die Zulassung durch die AOOS zu entrichten haben.

## Art. 2 Geltungsbereich

[1] Dieses Reglement gilt für:

a. Alle Finanzinstitute, welche mit der AOOS einen Anschlussvertrag an die AO abgeschlossen haben;

b. alle Finanzinstitute, welche Antrag auf Anschluss an die AO stellen;

c. alle Prüfgesellschaften, welche der AOOS das Gesuch um Zulassung zu periodischen und/oder Zusatzprüfungen im AO-Bereich für sich und/oder ihre leitenden Prüfer stellen.

[2] Dieses Reglement regelt auch die Fälle, in denen die AOOS von den Personen nach Abs. 1 keine Gebühren erhebt.

## Art. 3 Grundprinzipien der Gebührenerhebung durch die AOOS

Die Aufsicht durch die AOOS erhebt Gebühren nach den folgenden Grundprinzipien:

a. Die erhobenen Gebühren sollen verursachergerecht erhoben werden. Wer viel Aufsichtsaufwand verursacht, soll die entsprechenden Kosten tragen.

b. Die Tätigkeit als AO verursacht ein Sockel von aufwandunabhängigen Kosten. Diese Kosten sollen, soweit sie sich ermitteln lassen, durch gleichmässig hohe Grundgebühren gedeckt werden. Die übrigen Kosten sollen durch nach dem verursachten Aufwand bemessene Gebühren gedeckt werden.

c. Die AOOS ist nicht gewinnstrebig, muss aber das vorgeschriebene Mindestkapital und die gesetzlich vorgeschriebenen Reserven aus den erhobenen Gebühren erwirtschaften können.

d. Die fehlende Gewinnstrebigkeit verlangt auch, dass die angeschlossenen Finanzinstitute verpflichtet sind, Verluste anteilig mitzutragen.

---

[1] Die in diesem Reglement verwendete männliche Form schliesst die weibliche sowie die Formen für andere Geschlechter mit ein.

e. Um bei umsichtiger Geschäftsführung nicht unnötig hohe Liquiditätsreserven halten zu müssen, verlangt die AOOS für nach dem Aufwand zu bemessende Gebühren und für die FINMA-Kosten von den Angeschlossenen, von Anschlusswilligen und den zulassungswilligen und zugelassenen Prüfgesellschaften angemessenen Vorschuss auf zukünftig anfallende Gebühren;

f. Die Gebühren unterliegen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, der Mehrwertsteuer, welche zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt wird.

g. Die Aufsichtsabgaben der FINMA sowie deren übrige Gebühren für die Wahrnehmung ihrer Aufsicht über die AO werden von der AOOS den Angeschlossenen nach Massgabe der Anzahl an AO Angeschlossenen weiterverrechnet.

## II. Gebührenhöhe

### Art. 4 Feste Grundgebühr für der AO angeschlossene Finanzinstitute

[1] Die jährliche feste Grundgebühr für den Anschluss an die Aufsichtsorganisation (AO) beträgt CHF 2'200.

[2] Die jährliche feste Grundgebühr für die AO wird den Angeschlossenen jeweils zu Jahresbeginn in Rechnung gestellt. Sie ist innert dreissig Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

[3] Bei Begründung des Anschlussverhältnisses in der ersten Jahreshälfte wird stets eine volle jährliche Grundgebühr in Rechnung gestellt. Bei Begründung des Anschlussverhältnisses in der zweiten Jahreshälfte eine halbe.

[4] Bei Beendigung des Anschlussverhältnisses unter dem Jahr findet keine Rückerstattung der festen Grundgebühr statt. Massgeblich ist das Bestehen des Anschlussverhältnisses per 1. Januar eines jeden Kalenderjahres bzw. das Datum der Begründung des Anschlussverhältnisses im Falle von Abs. 3 Satz 2.

### Art. 5 Tarife für die Gebühren nach Aufwand

[1] Die nach Aufwand erhobenen Gebühren berechnen sich nach dem Zeitaufwand.

[2] Gebührenpflichtig ist die gesamte Zeit, welche die Mitarbeitenden der AOOS im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anschlussverhältnis aufwenden.

[3] Die erfassten Zeiten bilden die Grundlage für die Rechnungsstellung. Übersteigen die nach Aufwand erhobenen Gebühren innerhalb eines Kalenderjahres das Dreifache des minimalen Vorschusses gemäss Art. 8 nicht, haben die Angeschlossenen kein Recht zum Widerspruch gegen in Rechnung gestellte Beträge.

[4] Es werden nach Funktionsstufe und Berufserfahrung folgende Stundensätze angewandt:

| | |
|---|---|
| Tätigkeit des Geschäftsführers | CHF 280 /Std. |
| Mitglieder der Geschäftsleitung | CHF 250 /Std. |
| Juristische Sachbearbeiter (abhängig von der Berufserfahrung) | CHF 140 - 200 /Std. |
| Administrative Sachbearbeiter (abhängig von Ausbildung und Berufserfahrung) | CHF 90 – 130 /Std. |

| | |
|---|---|
| Administrative Assistenz (abhängig von Ausbildung und Berufserfahrung) | CHF 70 – 105 /Std. |

## Art. 6 Aufsichtsabgabe und Gebühren der FINMA

[1] Die Aufsichtsabgaben und die Gebühren der FINMA werden nach Massgabe der Anzahl an AO Angeschlossenen in Rechnung gestellt.

[2] Die Angeschlossenen haben für die Aufsichtsabgaben und Gebühren der FINMA angemessene Vorschüsse zu leisten.

[3] Die Aufsichtsabgabe und die Gebühren der FINMA werden den Angeschlossenen mit Rechtskraft der entsprechenden Abgabe- oder Gebührenverfügung zulasten der von ihnen geleisteten Vorschüsse belastet.

## Art. 7 Vorschusspflicht der Angeschlossenen

[1] Die Angeschlossenen sind verpflichtet, die von der AOOS in Rechnung gestellten Vorschüsse für die Gebühren nach Aufwand und die Aufsichtsabgaben und Gebühren der FINMA innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu bezahlen.

[2] Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich zusammen mit der festen Grundgebühr.

[3] Besteht nach der Beurteilung der AOOS Anlass zur Annahme, dass der noch nicht verbrauchte Vorschuss nicht ausreicht, um den erwarteten Zeitaufwand oder die Aufsichtsabgaben und Gebühren der FINMA bis zum Ende des Kalenderjahres zu decken, ist die AOOS befugt, weitere Vorschusszahlungen in der Höhe der bis zum Ende des Kalenderjahres erwarteten Gebühren nach Aufwand einzuverlangen.

[4] Wird der vom Angeschlossenen geleistete Vorschuss bis zum Ende eines Kalenderjahres nicht verbraucht, so wird das Guthaben auf das Folgejahr vorgetragen. Der Vorschuss für das Folgejahr wird im entsprechenden Umfang tiefer in Rechnung gestellt.

[5] Ein bei Beendigung des Anschlussverhältnisses vorhandener positiver Saldo wird zurückerstattet.

## Art. 8 Höhe des Vorschusses

[1] Die AOOS verlangt von den Angeschlossenen Vorschüsse in der mutmasslich erwarteten Höhe des erwarteten Aufwandes.

[2] Bei neu begründeten Anschlussverhältnissen beträgt der minimal zu entrichtende Vorschuss:

| | |
|---|---|
| Bei Anschluss an die AO | CHF 1’800 |
| FINMA Aufsichtsabgabe AO | CHF 3’500 |

## Art. 9 Nachschusspflicht bei nicht genügender Grundgebühr

[1] Erweist sich für ein Kalenderjahr der Grundbetrag der Angeschlossenen als unzureichend um die damit tragenden Betriebskosten zu decken und ausreichend zur gesetzlich vorgeschriebenen Reservenbildung beizutragen, so haben die Angeschlossenen im Folgejahr einen entsprechenden Nachschuss zu leisten.

[2] Der Fehlbetrag zu Kostendeckung und Reservenbildung wird nach Massgabe der Anzahl an AO angeschlossenen in Rechnung gestellt.

## III. Verwendungsersatz für Auslagen / Mahngebühren

### Art. 10 Auslagen und Ersatz

[1] Tätigt die AOOS im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufsicht über einen Angeschlossenen Auslagen, so hat der Angeschlossene entsprechenden Verwendungsersatz zu leisten. Kein Verwendungsersatz wird verlangt für Kleinspesen, wie Porti, Kurierkosten, etc. und CHF 50 pro Position.

[2] Der entsprechende Verwendungsersatz bezieht die AOOS zulasten des vom Angeschlossenen zu leistenden Vorschusses.

### Art. 11 Mahngebühren

[1] Bei Verzug des Angeschlossenen mit der Bezahlung von Gebühren wird mit der zweiten Mahnung eine Mahngebühr von CHF 30.- fällig.

[2] Die entsprechende Mahngebühr bezieht die AOOS zulasten des vom Angeschlossenen zu leistenden Vorschusses.

## IV. Gebühren für den Anschluss an die AO

### Art. 12 Anschluss an die AO

Vor Abschluss eines Anschlussvertrages erhebt die AOOS aufwandabhängige Gebühren für:

a. Prüfung des bei der FINMA eingereichten oder einzureichenden Bewilligungsdossiers;

b. Abklärungen und Aufforderungen zur Ergänzung des Bewilligungsdossiers;

c. Prüfungen oder Auftragserteilung an zugelassene Prüfgesellschaften im Zusammenhang mit zu klärenden Fragen bezüglich der Einhaltung des bei Anschluss einzuhaltenden Aufsichtsrechts;

d. Gespräche und andere Kommunikation mit den Anschlusswilligen.

### Art. 13 Vorschuss

[1] Anschlusswillige haben für die mutmasslichen Kosten gemäss Art. 12 einen Vorschuss zu leisten.

[2] Erweist sich der geleistete Vorschuss im Laufe des Anschlussverfahrens als ungenügend, so hat der Anschlusswillige weitergehenden Vorschuss zu leisten.

[3] Die AOOS ist in keiner Weise verpflichtet, die Tätigkeiten nach Art. 12 auszuführen, wenn und solange einverlangte Vorschüsse nicht bezahlt sind.

[4] Der minimal zu entrichtende Vorschuss beträgt:

| | |
|---|---|
| Bei Anschluss an die AO | CHF 2’000 |

## V. Gebühren für Zulassung von Prüfgesellschaften und leitende Prüfer

### Art. 14 Erstmalige Zulassung von Prüfgesellschaften

Die Gebühren für die erstmalige Zulassung von Prüfgesellschaften betragen:

| | |
|---|---|
| Bei Prüfgesellschaften im AO-Bereich | CHF 800 |

### Art. 15 Erstmalige Zulassung von leitenden Prüfern

Die Gebühr für die erstmalige Zulassung eines leitenden Prüfers beträgt:

| | |
|---|---|
| Für leitende Prüfer im AO-Bereich | CHF 350 |

### Art. 16 Gebühren für die Überprüfung der Zulassung

[1] Die Gebühren für die jährlich wiederkehrende Überprüfung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen von Prüfgesellschaften betragen:

| | |
|---|---|
| Bei Prüfgesellschaften im AO-Bereich | CHF 400 |

[2] Die Gebühren für die jährlich wiederkehrende Überprüfung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen von leitenden Prüfern betragen:

| | |
|---|---|
| Für leitende Prüfer im AO-Bereich | CHF 350 |

### Art. 17 Gebühren im Rahmen der Qualitätskontrolle

[1] Die Gebühren für die Qualitätskontrolle bei Prüfern werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

[2] Die Bestimmungen des II. Kapitels dieses Reglements finden sinngemäss Anwendung.

## VI. Schlusstitel

### Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement trat am 27. Oktober 2020 in Kraft.

Die revidierte Version tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.